

# RS OGH 1992/11/26 15Os42/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1992

## Norm

B-VG Art87 Abs3

GOG §34 Abs1

StPO §18

StPO §281 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Die Geschäftsverteilung eines Gerichtes kann im Fall sachlicher Notwendigkeit auch während des Jahres geändert werden (§ 18 letzter Satz StPO und § 34 Abs 1 letzter Satz GOG in Verbindung mit Art 87 Abs 3 letzter Satz B-VG). Ein die Geschäftsverteilung betreffender Beschuß des Personalsenates ist einer Überprüfung im Instanzenzug - und umso mehr einer Überprüfung im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens - entzogen (SSt 56/31; SSt 41/71 mit weiteren Nachweisen). Wurde der jeweils durch die Geschäftsverteilung zuständige Untersuchungsrichter tätig, so kann es sich bei den von ihm vorgenommenen Untersuchungshandlungen schon deshalb nicht um einen wegen der Person des Richters nichtigen Vorerhebungsakt oder Voruntersuchungsakt handeln; abgesehen davon wäre selbst das Einschreiten eines nach der Geschäftsverteilung nicht berufenen Richters nicht mit Nichtigkeit bedroht (SSt 56/31).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 42/92

Entscheidungstext OGH 26.11.1992 15 Os 42/92

Veröff: JBI 1994,345

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0053552

## Dokumentnummer

JJR\_19921126\_OGH0002\_0150OS00042\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>